



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

XL. Kurfürst Joachim II. bestätigt der Stadt Mittenwalde den Erwerb des ganzen Gerichtes, am 27. Dezember 1550.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

XXXIX. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht verweisen ihren Kammer-Secretair Johann Schrage mit dessen Befoldung auf die Urbede und den Zoll zu Mittenwalde, am 30. Mai 1507.

Vonn gotts gnadenn wir Joachim, kurfürst, vnd Albrecht, gebruder, Marggrauenn zu Brandenburg etc., Bekennen —. Nachdem vnd als wir vorgangner Zeyt vnserm Secretarien vnd liebenn getrewenn Johann Schragen dreyßig guldin Jerlichs foldes vnd Deputats dy Zeyt seins lebens vnd so lang er bey vns bleibt vnd wir In nicht urlawbenn, vorschryben, Inhalts desselbenn vnser brües vnd Sigell darvber von vns aufgangen vnd gegeben, auch Im solch deputat bilshir Jerlich aus vnser Camere verraicht, Das wir itzunder aus gnadenn vnd sonderlicher betrachtung zu seiner bequemlichkeit mit solichen dreyßig gulden Inn vnd auff vnser Orbete vnd Zoll zu Mittenwalde, dy bey den Rath vnd Zollner daselbst Jerlich einzunemen vnd zubekomen, verweisen haben, vnd gegenwirtiglich Inn Crafft vnd macht ditz brües verweisen, dermassen vnd also, Das gnante Burgemeister vnd Rathmann vnser Stat Mittenwald vnd der Zollner Im aus angezaigten vnsern Orbete vnd Zoll bey Innen selhaftig solich dreyßig gulden an Merckscher Muntz vnd landeswerung alle Jar auff nachuolgende Fristen alhir entrichten sollen vnd wo dy an der Sum zu kurz were, also das sich dy auff dreyßig guldin nicht erstrecken, dyweyll wir Im hieuooren auch Achtzig guldin Zins vor dreyhundert guldin haubtsum Im selbenn vnserm Zoll verschriben, der wir Inn kurtzlich abzulosen zugesagt, was alsdann daran sellen vnd mangeln wirt, sollen vnd wollen wir Im aus vnserm Birgelt bey Innen selhaftig erfollen, also das er zu aufgang eins yden Jars dreyßig guldin auff vberreichung seiner quitancie bey Innen vergnugt werde vnd haben Innen des lauts vnser offenn brües, difem allenthalben vnd wy obftet nachzukomen vnd zuuor uolgen, vnsern eigentlich beuelh gegeben vnd gebenn Inn den hiemit vnd Inn kraft ditz brües, also auff mafs wie obftet, vnd itzundt nach dato auff Reminiscere vnd walpurgis schirft künftig damit anzufahn vnd also fur vnd fur sein Johann Schragen leben vnd so lang er bleybt vnd wir Im nicht urlawben sunder verzugk vnd geuerd. Zu urkunt mit vnserm Marggraffen Joachim kurfürstlichem anhangennden Ingeligell versigelt zu Coln an der Sprew, am Suntag Trinitatis, anno etc. Septimo.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXXII, 179.

XL. Kurfürst Joachim II. bestätigt der Stadt Mittenwalde den Erwerb des ganzen Gerichtes, am 27. Dezember 1550.

Wier Joachim —, Bekennen —. Als vnser Liebe getrewen, Hansz, George vndt Christoffe, gebrüdere die hohendorffe, zue Mittenwalde vnde Krummensehe wohnhaft, den dritten Theill defz Gerichts vnser Statt Mittenwalde sambt desselben Zugehorunge von vnz zue Lehen tragen vnd vns vntertheniglich gebeten, lhne inn ihren obligen vnd Nöten zu vorlauben vnd zue gönnen, denselben dritten Theill des Gerichts vnsern lieben getrewen, dem Rahte doselbsten Inn Mittenwalde Erblichen zuverkauffen, Wie denn geschehen vnd sie dem Rahte

den dritten Theill des Gerichts, also vmb Ein hundert gulden bahrer gefעהener betahlungk vorkauft; Seind demnach berurde hohendorffe inn vnser Canzlei Erschienen vnd vnz die Lehen des Gerichts wieder aufgetragen, auch aller vnd Jeder gerechtigkeit, die Sie oder ihre Erben an demselben Gerichte gehabt oder gehaben können, Ewiglich vorziehen, abgefaget vnd dem Rahte zue Mittenwalde cediret vnd abgetreten, vnd vnz vnthertheniglich gebeten, das Wier der Lehenherr vnd Landesfürst, dasselbe auch also zue bewilligen vnd dem Rahte zue Mittenwalde den dritten Theill des erkaufte Gerichts verleihen vnd zue bestetigen geruhen wolten. Wann denn solch Pitte zimlich, haben Wier berurten Contract allenthalben bewilliget, auch dem Raht zue Mittenwalde darauff den dritten Theill dieses Gerichts gnediglich vorliehen, bestetiget vndt ihrer Statt gerechtigkeit mit einvorleibet; Vorleihen vnd bestetigen auch, thun ihrer Stattgerechtigkeit mit einleiben den selben dritten Theill hiemit inn Crafft dieses Briefes: vnd weil sie sonst die andere zwei Theill des Gerichts aldo vorhin haben, sollen Sie vnd ihre nachkommen hinfuro das ganze Gericht, der von hohendorff vnd menniglichs vnvorhindert haben, halten vnd brauchen, auch in Fällen wie vor alters gewöhnlich gewesen, bestetigung dorüber nehmen vnd sich des Gerichts inn Gerichtsfällen mit richten, straffen vnd büßen alsz Gerichtsherren annehmen, Alles getrewlich vnd vngefehrlich. Vhrkundlich mitt vnserm anhangenden Innriegel besiegelt. Geschehen Zue Cölln an der Sprew, Freytags am tage Johannis Evangeliste, Christi vnser lieben herren geburt, Tausent fünffhundert vnd fünfzigsten Jahre.

Aus einer Bestätigung des Kurfürsten Johann Siegmund vom 20. Dezember 1612.

XLI. König Friedrichs Anordnung wegen des Vorranges der Städte Teltow, Mittenwalde und Trebbin, so wie Potsdam, Treuenbriezen und Belitz, vom 13. Mai 1711.

Demnach zwischen den Städten Teltow, Mittenwalde und Trebbin, wozu sich auch Potsdam, Treuenbriezen und Belitz geschlagen, wegen Vorstandes auf den Jahrmärkten Irrungen und Streitigkeiten entstanden, welche Se. K. M. untersuchen und erwägen lassen, ist darauf folgender maffen die Sache eingerichtet und decidirt worden, dasz nämlich die Stadt Mittenwalde und Trebbin in Ansehung, dasz sie Immediat und Churfürde, Teltow hingegen nur eine Kreisstadt des Teltowfchen Kreifes ist, den Vorfiz in jetzt befagtem Kreise vor Teltow haben und behalten sollen. Wenn aber die Potsdamer, Belitzer und Treuenbrietzner in des Teltowfchen Kreifes Städte zu Markte kommen, müssen sie hinter den Teltowern stehen; dahingegen gebühret der Stadt Potsdam der Vorzug im Havelländischen Kreise und müssen Trebbin, Mittenwalde und Teltow auf den Jahrmärkten des Havelländischen Kreifes den Potsdamern weichen und den Rang lassen. Wie denn auch, wenn Teltow, Mittenwalde und Trebbin in einer Stadt des Zauchfchen Kreifes auslegen, nach Treuenbriezen und Belitz stehen müssen. Wornach sich allerseits Interessenten hinführe zu achten, Commiffarius und der Magistrat auch hirüber zu halten haben. Signatum zu Charlottenburg, den 13. Mai 1711.

gez. Friedrich.